

OGH Entscheidungen: Bei fehlender oder falscher Gerüstung regressieren Sozialversicherungen ihre Kosten von Arbeitsunfällen bei Unternehmer

Der Polier der Dachdeckerei rutschte im Zuge von Dachdeckerarbeiten aus und stürzte etwa 4m in die Tiefe. Er zog sich dabei schwere Verletzungen zu. Das an der Längsseite des Hauses aufgestellte Gerüst hatte keine ausreichende Fangvorrichtung (Netz oder Beplankung), gab es doch weder Mittel- noch Fußwehr und erfüllte dieses damit in mehrfacher Hinsicht nicht die Voraussetzungen eines vorgeschriebenen „Dachfanggerüsts“. So kam es dass der Arbeiter unter der Brustwehr durchrutschte, auf die Außenkante des Belags auftraf, von dort hinunterkippte und ungebremst in die Tiefe stürzte. Das Gerüst war von einem anderen, erfahrenen und verlässlichen Mitarbeiter errichtet worden. Leider kontrollierte der Firmenchef es nicht nach Fertigstellung. Wäre dies passiert, so hätte er erkannt, dass das Gerüst nicht den Erfordernissen entsprach und etwa ein Netz fehlte. Er hätte die Gefahr des Absturzes eines abrutschenden Arbeiters erkennen können und müssen.

Verwaltungsstrafrechtlich gab es dadurch erstmals einen Strafbescheid der Bezirkshauptmannschaft inklusive Geldstrafe für den Firmenchef, insgesamt das bereits dritte innerhalb weniger Jahre. Erst wenige Wochen zuvor war der Polier ungesichert am Dach angetroffen worden und wurde der Arbeitgeber dafür bestraft. Doch damit nicht genug, wollten nun die Sozialversicherungen die ihnen entstandenen Kosten refundiert bekommen. Diese werden allerdings nur dann zugesprochen, wenn der Arbeitgeber grob fahrlässig gehandelt hat. Im Allgemeinen, meint das Gericht, ist grobe Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn eine außergewöhnliche Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht, nämlich der Pflicht zur Unfallverhütung vorliegt und der Eintritt des Schadens als wahrscheinlich voraussehbar ist. Das entscheidende Kriterium für die Beurteilung des Fahrlässigkeitsgrades ist demnach nicht die Zahl der übertretenen Vorschriften zuvor, sondern die Schwere der Sorgfaltsverstöße und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Dies sahen die Höchstrichter im vorliegenden Fall als gegeben an. Zwar gab es jährliche Sicherheitsschulungen im Betrieb sowie Workshops mit externen Arbeitssicherheitsberatern und lagen entsprechende Unterlagen auf - das Gericht sprach sogar von hohem Schulungsstandard in diesem Unternehmen - doch war es gerade dieser Polier, der kurz zuvor gegen die Vorgaben der BauarbeiterschutzwVO verstoßen hatte, und so hätte sein Chef besondere Sorgfalt bei diesem Mitarbeiter aufwenden müssen. Schmerzlich für den Dachdeckerei-Geschäftsführer, dass es schließlich hieß: „Es ist unter den konkreten Umständen vertretbar, den allgemeinen Sicherheitsschulungen und -instruktionen sowie der langjährigen Erfahrung der eingesetzten Arbeiter bei der Ermittlung des Verschuldensgrades nur untergeordnete Bedeutung beizumessen, wenn erwiesen ist, dass die vorgeschriebenen und den Arbeitern wohl bekannten Sicherheitsmaßnahmen erst kürzlich völlig unbeachtet geblieben sind.“ Damit lag so die Höchstrichter, eine besondere Sorgfaltswidrigkeit, sprich grobe Fahrlässigkeit, vor.

In einem anderen Fall eines Dachunfalles, wo es allerdings zuvor zu keinen Verfehlungen gekommen war, verneinte der Oberste Gerichtshof grobe Fahrlässigkeit angesichts der vom Betriebsinhaber durchgeführten (generellen) Belehrungen und der vorhandenen Sicherungsbehelfe.

Als grob fahrlässig - und damit verbunden die Verpflichtung zum Kostenersatz - sah es allerdings wiederum in einer anderen Entscheidung das Gericht an, wo das Nichtanbringen von Schutzeinrichtungen gegen das Abstürzen auf einem Dach als auch das Unterlassen des Anseilens bei Dachdeckerarbeiten auf einem Dach mit vielen großen Öffnungen vorlag. Die Betriebsgröße wurde nicht als Milderung akzeptiert. Und schließlich wurde ein Fall beurteilt, wo ein Leiharbeitnehmer zur Unterstützung für Arbeiten am Dach angefordert wurde. Weder hatte dieser zuvor auf einem Dach gearbeitet noch wurde er über Sicherheitsvorkehrungen unterwiesen. Nach Erhalt des Auftrags eine

Dachrinne zu montieren, stieg der Leiharbeiter ohne Sicherheitsgeschirr auf das Dach, zog völlig ungesichert die Dachrinne mit einem Seil zu sich herauf, indem er rückwärts ging und stürzte dabei in eine der ungesicherten Dachöffnungen. Der Arbeitsunfall war darauf zurückzuführen, dass die Lichtkuppeln nicht abgedeckt waren, der Arbeiter nicht mit Sicherheitsgeschirr, Sicherheitsseil und Falldämpfer gesichert war und er diesbezüglich auch nicht unterwiesen worden war. Der Beschäftigte sorgte weder dafür, dass die Arbeiten und speziell das Vorhandensein von Absturzsicherungen beaufsichtigt wurden, noch setzte er für Zeiten seiner Abwesenheit einen Vertreter ein.